

Seite **1** von **6** Rev.:000 Stand: 04.04.2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kleingewerbes "Stefan Schemels Filamentfabrik" (nachfolgend: Filamentfabrik)

§ 1 Geltungsbereich, Identität, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von 3D-Druckaufträgen oder anderen Dienstleistungen aus dem angebotenen Portfolio an die Stefan Schemels Filamentfabrik ist. Der Geltungsbereich dieser AGB erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen der Filamentfabrik mit dem Auftraggeber.

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Filamentfabrik ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Filamentfabrik in Kenntnis der AGB des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

- (2) Die Identität der Filamentfabrik ist: Stefan Schemels Filamentfabrik, Honaustr. 5, 77815 Bühl, Deutschland, Tel.: +49 152 56443265, E-Mail: info@filamentfabrik.de, Homepage: www.filamentfabrik.de, Inhaber: Herr Stefan Schemel
- (3) Der Auftraggeber ist Verbraucher, soweit der Zweck der georderten Leistungen nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (siehe § 13 BGB). Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 2 Vertragsschluss/Rücktrittsrecht

(1) Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache. Die Beauftragung der Filamentfabrik erfolgt folgendermaßen:

Der Auftraggeber übermittelt der Filamentfabrik die erforderlichen Druckdateien im 3D-Datenformat oder ein Muster eines nachzudruckenden Erzeugnisses. Ebenso können technische Spezifikationen, wie zum Beispiel technische Zeichnungen übermittelt werden. Die Filamentfabrik prüft die Unterlagen und erstellt ein verbindliches Angebot per Post oder per E-Mail. An das Angebot ist die Filamentfabrik 30 Tage gebunden. Mit fristgemäßer Annahme des Angebots kommt der Vertrag zustande.

Die Filamentfabrik schickt nach kundenseitiger Annahme des Angebots dem Auftraggeber eine automatische Auftragsbestätigung per E-Mail zu, in welcher die Bestellung des Auftraggebers einschließlich dieser AGB enthalten ist und die der Auftraggeber ausdrucken und/oder abspeichern und/oder mit der E-Mail archivieren kann.

Bevor die Filamentfabrik ein Angebot generiert, prüft sie die übermittelten Dateien auf Fehler, die das Druckergebnis beeinträchtigen. Findet sie Fehler, wird die Filamentfabrik mit dem Auftraggeber in Kontakt treten und die weitere Vorgehensweise besprechen.

Stellt der Druckauftrag ein größeres Volumen dar (Auftragsvolumen > 150€ und Stückzahlen > 40 Stk.), so versendet die Filamentfabrik ein Erstmuster an den Auftraggeber. Dieser sollte das Erstmuster auf Funktionalität und Beschaffenheit prüfen und der Filamentfabrik anschließend eine Druckfreigabe erteilen. Ein etwaiger Druckauftrag erfolgt dann auf Basis dieser Druckfreigabe. Daher ist es zwingend notwendig, dass der Auftraggeber die Druckfreigabe sorgfältig prüft. Spätere Reklamationen oder Änderungswünsche an den Druckdaten sind nach Druckfreigabe ausgeschlossen.

(2) Sollte der Auftraggeber mit der Beschaffenheit oder Qualität des Erstmusters nicht zufrieden sein, so kann der Auftraggeber eine höhere Qualität bei der Filamentfabrik beauftragen. Eine höhere Druckqualität muss erneut angeboten werden, da sich die Herstellkosten und



Seite **2** von **6** Rev.:000 Stand: 04.04.2020

somit die Absatzpreise des Produkts ändert. Sollte der Auftraggeber mit der Beschaffenheit des Erstmusters nicht zufrieden sein, so ist der Auftraggeber in der Lage den Auftrag zu stornieren. Der Auftraggeber muss in diesem Fall nur die Kosten des Erstmusters übernehmen (siehe Angebot).

Sollte die Filamentfabrik im Rahmen der Bemusterung (Produktion des Erstmusters) bemerken, dass das gewünschte Produkt nicht mittels den zur Verfügung stehenden Betriebsmitteln herstellbar ist, hat die Filamentfabrik ein Rücktrittsrecht vom Auftrag. Bei 99% der Fälle, wird jedoch im Rahmen der Erstsichtung (vor Übermittlung des Angebots) die Machbarkeit des Produkts geprüft und nicht fertigbare Produkte abgelehnt.

§ 3 Lieferzeiten, Lieferorte

- (1) Die Lieferzeiten können aus technischen Gründen im Vorhinein nicht verbindlich angegeben werden, da sie von dem Umfang des Auftrags und den Kapazitäten der Filamentfabrik abhängen. Terminabschätzungen, die telefonisch oder per E-Mail abgegeben werden, sind unverbindliche Abschätzungen.
- (2) Falls der Auftraggeber den Druck zwingend zu einem bestimmten Termin benötigt, muss er dies bei der Anfrage angeben. In dem Fall kann eine verbindliche Frist im Angebot vereinbart werden.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die die Filamentfabrik die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Filamentfabrik oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat die Filamentfabrik auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Filamentfabrik, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

- (4) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Filamentfabrik von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Filamentfabrik nur berufen, wenn die Filamentfabrik den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.
- (5) Sofern die Filamentfabrik die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,50% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Netto-Rechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Die Filamentfabrik bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (6) Die Rechte des Auftraggebers gemäß § 10 bleiben unberührt.
- (7) Die Filamentfabrik ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.
- (8) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Filamentfabrik setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- (9) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Vergütungsanspruch der Filamentfabrik durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, so ist die Filamentfabrik zum Rücktritt berechtigt oder kann die Ausführung von der vorherigen Vergütung (Vorkasse) oder von Sicherheitsleitung abhängig machen.



Seite **3** von **6** Rev.:000 Stand: 04.04.2020

(10) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist die Filamentfabrik berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

(11) Es bestehen die folgenden Lieferbeschränkungen: Die Filamentfabrik liefert nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben die gefertigten Erzeugnisse im Eigentum der Filamentfabrik.

§ 5 Preise und Versandkosten, Abholung

- (1) Alle Preise, die von der Filamentfabrik angegeben werden, verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn es liegt ein Tatbestand der Umsatzsteuerbefreiung vor.
- (2) Die Versandart und Versandkosten werden dem Auftraggeber bereits im Rahmen des Angebots übermittelt.
- (3) Der Versand der Ware erfolgt per Postversand. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, wählt die Filamentfabrik die Art der Verpackung nach freiem Ermessen.
- (4) Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung spätestens mit dem Erhalt des jeweiligen Produkts durch den Auftraggeber auf diesen über.
- (5) Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Kaufsache auf den Auftraggeber über, sobald die Filamentfabrik die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat.

- (6) Die Versendung ist mit einem Warenwert bis zu 500,00 € versichert. Wünscht der Auftraggeber die Absicherung höherer Versicherungssummen, muss er dies angeben und die daraus resultierenden Mehrkosten übernehmen.
- (7) Falls Abholung des Druckerzeugnisses und/oder der Vorlage durch den Auftraggeber vereinbart ist, so erfolgt die Aushändigung ohne Prüfung der Berechtigung des Abholers gegen Nachweis der bei der Bestellung auf Wunsch zu erteilenden Empfangsbestätigung.
- (8) Falls die Abholung des Druckerzeugnisses und/oder der Vorlage durch den Auftraggeber vereinbart ist, kommt der Auftraggeber 14 Tage nach Mitteilung, dass das Druckerzeugnis und/oder die Vorlage zur Abholung bereitstehen, in Annahmeverzug. Nach 4 Wochen besteht keine Verwahrungsverpflichtung mehr seitens der Filamentfabrik. Die Filamentfabrik behält sich vor, das Druckerzeugnis und/oder die Vorlagen dann per Nachnahme an den Auftraggeber zu schicken und/oder zu entsorgen.

§ 6 Preise/Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Preise können nicht pauschal über eine Preisliste angegeben werden, da sie von dem Umfang des Auftrags und den Kapazitäten der Filamentfabrik abhängen. Sie werden für jedes Angebot individuell berechnet. Das Gleiche gilt für Zahlungskonditionen, Fälligkeiten und Zahlungsabschläge.
- (2) Die Zahlung kann im Wege der Vorkasse, durch Überweisung oder PayPal erfolgen. Im Fall der Überweisung beginnt die Filamentfabrik mit dem Auftrag erst nach Eingang der Zahlung, bei Zahlung durch PayPal umgehend. Alternativ kann die Zahlung, sofern dies im Angebot angeboten wurde, mittels Rechnung nach Erhalt der Ware erfolgen.

§ 7 Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte / Rechte an Unterlagen, Daten

(1) Der Auftraggeber versichert, dass die von ihm zum Druck übermittelten Daten und / oder



Seite **4** von **6** Rev.:000 Stand: 04.04.2020

Erzeugnisse dergestalt frei von Rechten Dritter sind, dass der Druck durch die Filamentfabrik keine Rechte Dritter (insbesondere, aber nicht abschließend Urheberrechte, Patentrechte, Designrechte, Wettbewerbsrechte) verletzt oder dass eine entsprechende Erlaubnis des Rechteinhabers vorliegt, ferner, dass keine gesetzlichen Verbote verletzt werden.

- (2) Der Auftraggeber stellt die Filamentfabrik von allen berechtigten Forderungen und Ansprüchen frei, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden. Dazu gehören auch angemessene Aufwendungen für die Rechtsverteidigung der Filamentfabrik, bezüglich derer die Filamentfabrik auch einen Anspruch auf Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten gegen den Auftraggeber hat.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Filamentfabrik unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit bei der Filamentfabrik gefertigten Erzeugnissen geltend gemacht werden.
- (4) Der Auftraggeber überträgt der Filamentfabrik sofern erforderlich die für die Auftragsausführung erforderlichen Nutzungsrechte (insbesondere, aber nicht abschließend das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung, im Fall der Veröffentlichung von Referenzen durch die Filamentfabrik gemäß § 8 Abs. (2) auch das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung).

§ 8 Datenschutz / Datensicherheit / Referenz

(1) Die Filamentfabrik verwendet die persönlichen Daten des Auftraggebers ausschließlich, soweit dies für die Kaufabwicklung notwendig ist und in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies beinhaltet die Speicherung der für die Vertragsabwicklung benötigten Daten. Auf Wunsch übermittelt die Filamentfabrik dem Auftraggeber die von der Filamentfabrik gespeicherten Daten.

- (2) Die Filamentfabrik veröffentlicht geeignete Referenzen für die Bewerbung seiner Dienstleistungen. Dies erfolgt aber nur bei ausdrücklich erteilter Erlaubnis durch den Auftraggeber auf Nachfrage. Diese Erlaubnis ist jederzeit schriftlich widerruflich.
- (3) Die Filamentfabrik weist ausdrücklich darauf hin, dass der Versand von sensiblen Daten per E-Mail und/oder Fax unsicher ist. Er erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Es obliegt dem Auftraggeber, hier für eine sichere Übermittlung zu sorgen.

§ 9 Sachmängelgewährleistung, Garantie

- (1) Die Filamentfabrik haftet für Sachmängel nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Für Schadenersatzansprüche gilt allerdings die Einschränkung in § 10.
- (2) Gegenüber Unternehmern wird die Gewährleistungsfrist auf 12 Monate beschränkt.
- (3) Eine zusätzliche Garantie besteht bei den von der Filamentfabrik gelieferten Waren nur, wenn diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung abgegeben wurde.
- (4) Die Filamentfabrik prüft vor der Angebotserstellung die Machbarkeit des Druckauftrags. Ist diese nicht gegeben, weist die Filamentfabrik darauf hin und es kommt kein Vertrag zustande. In Grenzfällen, in denen der Druck möglich ist, aber z.B. das Druckobjekt unterdurchschnittliche Stabilität aufweisen würde, weist die Filamentfabrik den Auftraggeber darauf hin. Wünscht der Auftraggeber gleichwohl den Druck, kann er wegen des Umstands, auf den die Filamentfabrik hingewiesen hat, keine Gewährleistungsrechte beanspruchen.
- (5) Trotz größter Sorgfalt können Abweichungen hinsichtlich der Farbe auftreten, die vom Auftraggeber als ordnungsgemäße Erfüllung akzeptiert werden müssen, sofern die Abweichungen nicht erheblich sind. Das Gleiche gilt für Maßdifferenzen, die durch Schrumpfung oder Dehnung der verwendeten Materialien entstehen. Für Veränderungen, die



Seite **5** von **6** Rev.:000 Stand: 04.04.2020

nachträglich durch äußere Einflüsse (z.B. Witterung, Licht, Feuchtigkeit) eintreten, übernimmt die Filamentfabrik ebenfalls keine Gewährleistung, es sei denn sie hat hierüber eine Zusicherung abgegeben.

- (6) Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind für den betreffenden Mangel ausgeschlossen,
- a) wenn der Auftraggeber seinen bestehenden gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (insbesondere §§ 377, 381 HGB) nicht nachgekommen ist;
- b) bei Nichtbestehen gesetzlicher Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers, wenn er gleichwohl Unternehmer ist und offensichtliche Mängel nicht innerhalb von 7 Werktagen ab Empfang der Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel nicht innerhalb von 7 Werktagen ab Entdeckung gegenüber der Filamentfabrik schriftlich angezeigt hat.
- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich vor Bestellung, die Verwendbarkeit für seine Anwendung, mit dem gewählten Materialdatenblatt und, wenn vorhanden, den Konstruktionsrichtlinien des gewählten Verfahrens abzugleichen. Die Filamentfabrik übernimmt keinerlei Haftung / Gewährleistung für den Fall, dass das Fertigungsverfahren (Extrusionsverfahren) nicht für die Anwendung des Auftraggebers geeignet ist. Hier ist insbesondere auf die Festigkeiten hinzuweisen. Die allgemeinen Festigkeitsberechnungen sind auf Grund der inneren Strukturen der 3D-gedruckten Objekte nicht anwendbar. Der Auftraggeber übernimmt die volle Verantwortung für die Anwendbarkeit des 3D-gedruckten Produkts.
- (8) Sofern der Kunde die Löschung der an die Filamentfabrik übermittelten Druckdaten fordert, erlöschen mit Löschung dieser Daten auch Gewährleistungsrechte des Kunden.

§ 10 Haftung

- (1) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Filamentfabrik, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Filamentfabrik nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Einschränkungen der Abs. (1) und (2) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Filamentfabrik, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (4) Die sich aus Abs. (1) und (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Filamentfabrik den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das Gleiche gilt, soweit die Filamentfabrik und der Auftraggeber eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Kündigung

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann die Filamentfabrik als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat.



Seite 6 von 6 Rev.:000 Stand: 04.04.2020

Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Filamentfabrik größere Ersparnisse hatte.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen der Filamentfabrik nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- (2) Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.
- (3) Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers unberührt.

§ 13 Widerrufsrecht / Widerrufsbelehrung

Ein Widerrufsrecht besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht, da die Leistungen der Filamentfabrik bei 3D-Druckaufträgen stets aufgrund individueller Auswahl oder Bestimmung durch den Auftraggeber erfolgen.

§ 14 Verhaltenskodizes

Im Rahmen seiner Verpflichtung gemäß Art. 246c Nr. 5 EGBGB weist die Filamentfabrik darauf hin, dass die Filamentfabrik sich keinen speziellen Verhaltenskodizes unterworfen hat.

§ 15 Streitbeilegungsplattform der EU

Die EU stellt eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten ("OS-Plattform") zur Verfügung. Sie ist unter dem folgenden Link erreichbar:

http://ec.europa.eu/consumers/odr

E-Mail-Adresse der Filamentfabrik: info@fila-mentfabrik.de

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Auf Verträge zwischen der Filamentfabrik und dem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Auftraggeber als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

- (2) Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftraggeber und der Filamentfabrik der Sitz der Filamentfabrik.
- (3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.